

## Veröffentlichung lebensmittelrechtlicher Verstöße auf Internetplattform rechtmäßig

**Aachen (nr) Das VG Aachen entschied, dass die Veröffentlichung lebensmittelrechtlicher Verstöße eines Lebensmittelmarktes in Düren auf der Plattform [www.lebensmitteltransparenz.nrw.de](http://www.lebensmitteltransparenz.nrw.de) rechtlich nicht zu beanstanden sei (Az.: 7 L 21/22, Beschluss vom 24.02.2022).**

Im Jahr 2021 erkrankte eine schwangere Kundin an vom Dürener Lebensmittelmarkt verkauften Hähnchenfleisch infolge der Verunreinigung des Fleisches mit Bakterien. Sie verlor in der Folge sogar ihre Zwillinge. Eine daraufhin durchgeführte amtliche Kontrolle ergab, dass zahlreiche massive Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften vorlagen. Der Kreis wollte diese in der Kontrolle festgestellten hygienischen Mängel im Betrieb des Antragstellers auf der gerade zu diesem Zweck ins Leben gerufenen Plattform [www.lebensmitteltransparenz.nrw.de](http://www.lebensmitteltransparenz.nrw.de) für einen Zeitraum von sechs Monaten veröffentlichen. Die Veröffentlichung auf dieser Plattform wurde auf eine lebensmittelrechtliche Vorschrift gestützt, nach der die zuständige Behörde die Öffentlichkeit unverzüglich unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels und des Unternehmens informiert, wenn der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist. Der Lebensmittelmarkt wandte sich per Eilantrag gegen die Veröffentlichung im Internet. Seinen Antrag stützte er vor allem darauf, dass eine Veröffentlichung inzwischen nicht mehr geboten sei, weil die Mängel zwischenzeitlich beseitigt worden seien.

Das VG Aachen versagte den Eilantrag des Antragstellers. Zur Begründung seiner Entscheidung führte es an, dass nach dem Ergebnis der amtlichen Kontrolle der hinreichend begründete Verdacht eines Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften sicher feststehe, es wurden gerade massive Hygienemängel im Betrieb des Antragstellers festgestellt. Die nachträgliche Beseitigung durch den Antragsteller kann den Umstand nicht beseitigen, dass Lebensmittel in Verkehr gebracht wurden, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet waren. Die Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung werde dadurch gewahrt, dass in der Veröffentlichung darauf hingewiesen wird, dass die bezeichneten Mängel zwischenzeitlich beseitigt wurden. Außerdem trifft den Kreis keine schuldhafte Verzögerung bei der Veröffentlichung. Vielmehr habe der Kreis den Betrieb in der Folgezeit wiederholt kontrolliert, was wegen erneuter Verstöße in einer Strafanzeige gegen den Antragsteller sowie den Erlass einer lebensmittelrechtlichen Ordnungsverfügung endete. Die Verfügung sah vor, dass Frischfleisch in diesem Betrieb nur unter bestimmten, im Einzelnen konkret aufgeführten Bedingungen herzustellen, zu behandeln und in Verkehr zu bringen sei.

Gegen den Beschluss des VG Aachen hat der Antragsteller das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde einzulegen, um eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen herbeizuführen.